

30/SN-321/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-84/90-1

Graz, am 15. Oktober 1990

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
über die medizinische Fort- Tel.: (0316)877/2428 od.
pflanzungshilfe beim Menschen 2671 od. 2913 DW
(Fortpflanzungshilfegesetz (Fortpflanzungshilfegesetz
FHG) sowie über Änderungen des Telefax: (=316)877/2339
allgemeinen bürgerlichen Ge- DVR: 0087122
setzbuchs und des Ehegesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Zl.	51	GE 9 Po
Datum: 24. OKT. 1990		
Vert. 24.10.90 Gape		

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

A. Bonner

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.D.R.D.A.:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-84/90-1

Graz, am 15. Oktober 1990

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
über die medizinische Fort- Tel.: (0316)877/2428 od.
pflanzungshilfe beim Menschen 2671 od. 2913 DW
(Fortpflanzungshilfegesetz (FHG) sowie über Änderungen des
allgemeinen bürgerlichen Ge- Telefax: (=316)877/2339
setzbuchs und des Ehegesetzes; DVR: 0087122
Begutachtungsverfahren.

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Krainer eh.

F.D.R.D.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidiabteilung
An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

Präsidiabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122
Bearbeiter

Dr. Claudia Klemenž
Telefon DW (0316) 877/2913
Telex 311838 Irggz a
Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. Oktober 1990

GZ Präs - 22.00-84/90-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes über
die medizinische Fortpflanzungshilfe
beim Menschen (Fortpflanzungshilfe-
gesetz - FHG) sowie über Änderungen
des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-
buchs und des Ehegesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 3.509/363-I 1/90

Zu dem mit do.Schreiben vom 10. Juli 1990, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ehegesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Art. I:

Zum § 5:

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist eine Krankenanstalt unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen. Gemäß Abs. 3 ist die Zulassung zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Der Entwurf läßt jedoch eine Regelung darüber vermissen, wie dem Landeshauptmann als zuständiger Behörde zum Widerruf der Zulassung der Wegfall der Voraussetzungen zur Kenntnis gelangen soll.



- 2 -

Zum § 8:

Die Formulierung des Abs.2 erscheint mißverständlich und kann die in den Erläuterungen dargelegte Intention der Bestimmung nicht eindeutig klarstellen. Es wird daher angeregt, für diesen Absatz eine sprachlich eindeutigere Formulierung zu wählen.

Zum § 15:

Gemäß Abs.1 Z.4 hat die Krankenanstalt Aufzeichnungen über die Merkmale, die für die spätere Eingliederung des Kindes in die Gemeinschaft der Eltern von Bedeutung sein können, zu führen. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll mit dieser Verpflichtung nicht der Auswahl eines Kindes nach fragwürdigen Kriterien Vorschub geleistet sondern ausschließlich Beeinträchtigungen der Entwicklung des Kindes in der Gemeinschaft der Eltern vermieden werden. Es stellt sich die Frage, ob mit der gewählten allgemeinen Formulierung diesem Ziel auch tatsächlich entsprochen werden kann. Um wirklich eine "Auswahl eines Kindes" nach gewissen Eigenschaften und Merkmalen verhindern zu können, sollte mit der Verpflichtung zur Aufzeichnung genau bezeichneter Merkmale, die für die Entwicklung des Kindes in der Gemeinschaft der Eltern bedeutsam werden könnten, das Auslangen gefunden werden.

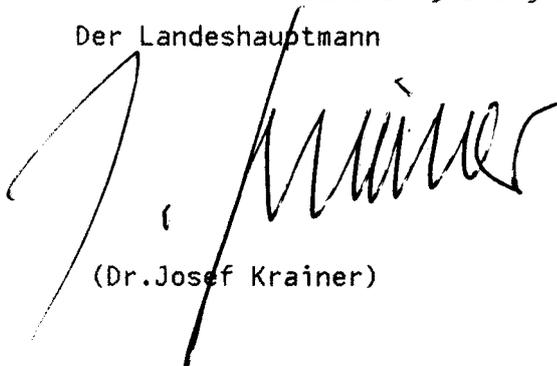
Zum § 25:

Hinsichtlich der Ermessensbestimmung im Abs.3 fehlen jegliche Kriterien für die Ausübung dieses Ermessens.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Krainer', written over the printed name below.

(Dr. Josef Krainer)